

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 11.11.1986

in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 12.12.2023, Ratsbeschluss vom 11.12.2023
in Kraft getreten am 01.01.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 475/SGV NW 2023), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 768/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Bergheim am 10.11.1986 - zuletzt geändert am 27.11.2003 - folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bergheim erhebt für die von ihr nach der Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (§ 3) und die Zahl der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung); bei abgeschrägter oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für unbebaute Grundstücke sinngemäß.

§ 3 Gebührensatzung

- (1) Die Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt Bergheim erfolgt entsprechend der Festlegung in der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) und dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung bei einer Straße, die
- | | |
|--|-------------|
| a) ausschließlich bzw. überwiegend dem Anliegerverkehr dient | 14-tägig |
| b) überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient | wöchentlich |
| c) überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient | wöchentlich |
- (2) Für die Reinigung der Fahrbahnen und für die Winterwartung werden jeweils separate Gebühren erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge 2,07 €
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge 1,03 €
- (5) Wird abweichend von den Abs. 1 bis 3 mehrmals wöchentlich oder 14-tägig gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (6) Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Frontlänge jährlich 0,94 €
- (7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist. Aus dem Straßenverzeichnis ist ersichtlich, in welcher Straße Reinigung bzw. Winterwartung durch die Stadt durchgeführt wird.
- (8) Für die im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung gesondert aufgeführten Gehwegflächen, die von der Stadt zweimal wöchentlich gereinigt und die im Winter gewartet werden, wird eine jährliche Gebühr von 7,96 € je Meter Frontlänge erhoben.
- (9) Für die Fußgängerzonen, die im Straßenverzeichnis ebenfalls ausgewiesen sind, beträgt die Nutzungsgebühr jährlich
- | | |
|---|---------------------------------|
| a) bei fünfmal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt | 43,49 € je Meter Frontlänge und |
| b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt | 17,96 € je Meter Frontlänge. |
- (10) Die Straßenreinigungs- und die Winterdienstgebühr ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 4 Gebührenpflichtige; Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner.
- (2) Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige so lange, bis der Eigentumswechsel der Stadt bekannt gegeben wird.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße oder des Straßenteils folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt, und zwar mit dem entsprechenden Jahresbruchteil.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt wird oder für weniger als drei Monate, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Antrag des Gebührenpflichtigen auf Gebührenminderung wegen Einstellung oder Einschränkung der Reinigung ist spätestens bis zum 31. März des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres zu stellen.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein späterer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten § 222 in Verbindung mit § 234, § 227 Abs. 1 sowie § 261 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und b) KAG sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 11.11.1986
gez. Schmitt
Bürgermeister